



Netzsperrungen durch Access-Provider

Aktuelle Entwicklungen

Belma Abazagic



Netzsperrern

Netzsperrern ⇨ Zugangsbeschränkungen zu bestimmten Onlineinhalten

Netzneutralität (TSM-VO) ⇨ Grundsätzliches Sperrverbot von Websites

Ausnahme:

- ⇨ Sperre direkt auf Grundlage eines Gesetzes iwS geboten
- ⇨ Sperre auf Grund einer hoheitlichen Maßnahme (Urteil, Bescheid oä) geboten

Jede Netzsperrere

- ⇨ stellt einen Eingriff in Grundrechte (auch unbeteiligter Dritter) dar
- ⇨ berührt das Grundprinzip der Netzneutralität
- ⇨ führt zur (nachgelagerten) Überprüfung vor der TKK (st. Spruchpraxis TKK)
- ⇨ Überprüfung der technischen Maßnahme auf Verhältnismäßigkeit
- ⇨ kann für den Access-Provider Verwaltungsstrafen nach sich ziehen



Derzeitige Rechtsgrundlagen für Sperren

Geistiges Eigentum

- Urheberrecht (§ 81 Abs. 1 UrhG & Co)
- Aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben erlassene nationale Bestimmungen
- Zuständigkeit: ord. Gerichte

CPC-VO (EU) 2017/2394

- Verbraucherbehörden-Kooperations-VO NEU
- Verbraucherbehördenkooperationsgesetz (VBKG)
- Websitesperren als ultima ratio bei grenzüberschreitenden und weitverbreiteten Verstößen gegen europäisches Verbraucherschutzrecht iwS
- 30 VO und RL zum Verbraucherschutz umfasst
- Zuständigkeit zur Anordnung von Netzsperrern: Telekom-Control-Kommission



Derzeitige Rechtsgrundlagen für Sperren

EU-Sanktionsverordnung

- seit März 2022: Verpflichtende Netzsperrern zu Inhalten von RT und Sputnik
- **Netzneutralitätsverfahren vor TKK - Update**
- Zuständige Strafbehörde für Durchsetzung der EU-Sanktionsverordnung: KommAustria
- *“KommAustria informiert: bisher kein neuerliches EU-Verbreitungsverbot für weitere, russische Staatsmedien“*, abrufbar unter:

https://www.rtr.at/medien/aktuelles/neuigkeiten/2022/Neue_EU-Sanktionen_im_Medienbereich.de.html



Rechtsgrundlage für künftige Netzsperrern

Marktüberwachungs-VO (EU) 2019/1020

- gilt seit 16.7.2021 unmittelbar in den EU-MS
- Produktsicherheit
- einheitliche Regelungen zur Konformität und Marktüberwachung für Produkte
- bildet den neuen Rahmen für die Marktüberwachung hinsichtlich 70 EU-Richtlinien und -Verordnungen
- Websitesperren als ultima ratio, um „ein ernstes Risiko zu beseitigen“
- Nationale Begleitmaßnahmen zur Regelung der Zuständigkeit (Durchführungsgesetzgebung) erforderlich
- **Beseitigung bisheriger Schlupflöcher, durch die nicht EU-konforme Drittlandsware, ohne greifbaren verantwortlichen Wirtschaftsakteur in der EU, mittels Online-Plattformen auf den EU-Markt gebracht wird**



Rechtsgrundlage für künftige Netzsperrern EU-Marktüberwachungs-VO

Art. 14 Abs. 4 lit k sublit i Marktüberwachungs-VO sieht als ultima ratio zur Verhinderung eines ernstens Risikos folgende Beschränkungsmaßnahmen im Online-Umfeld vor:

- i) Entfernung von Inhalten von Online-Schnittstellen, in der auf die betreffenden Produkte Bezug genommen wird, zu verlangen oder die ausdrückliche Anzeige eines Warnhinweises für Endnutzer, die auf die Online-Schnittstelle zugreifen, zu verlangen, oder

- ii) Sofern eine Aufforderung nach Ziffer i nicht befolgt wurde, Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft anzuweisen, den Zugang zu einer Online-Schnittstelle einzuschränken, unter anderem auch dadurch, dass ein einschlägiger Dritter zur Durchführung dieser Maßnahme aufgefordert wird.

Dienste der Informationsgesellschaft – d.h. auch Access-Provider



Rechtsgrundlage für künftige Netzsperrern

Nationale Zuständigkeitsregelungen

Relevante Gesetze:

1. Maschinen – Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG (MING)
2. Elektrotechnikgesetz 1991 (ETG)
3. Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG)
4. Gewerbeordnung 1994 (GewO)
5. Maß- und Eichgesetz (MEG)

Begutachtung Ministerialentwurf Maß- und Eichgesetz bis 2.6.2022:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00201/index.shtml

Vorbild für die Regelung für Verfahren vor TKK:

Verbraucherbehördenkooperationsgesetz (VBKG) & CPC-VO



Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission Abgrenzung zur Marktüberwachungsbehörde

Zuständigkeit Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen:

- Wirtschaftsakteur
(Abgrenzung)

Zuständigkeit TKK:

- Dienste der Informationsgesellschaft
 - Anbieter von Internetzugangsdiensten
 - Hosting-Provider
 - Suchmaschinen
 - Caching-Provider

Nationale Normen zur Regelung der Zuständigkeit der TKK iS EU-Marktüberwachung sind im wesentlichen gleich



§ 53 Abs. 9 MEG:

Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission:

- Nachgelagertes Verfahren (zunächst ist gegen den Wirtschaftsakteur vorzugehen)
- Keine „Sperrung auf Zuruf“ (Netzsperrungen nur auf Anordnung durch TKK)
- Verfahrenskostenregelung
- Einheitliches Verfahren für alle Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft
- Netzneutralität kann mitberücksichtigt werden
-

Vorbild für die Regelung für Verfahren vor TKK:

Verbraucherbehördenkooperationsgesetz (VBKG) & CPC-VO



§ 53 Abs. 9 MEG:

„Zur Anordnung von Maßnahmen nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 4 lit. k sublit. i, soweit sie sich gegen Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft richten, und sublit. ii der Verordnung (EU) 2019/1020 ist die Telekom-Control-Kommission berufen. Hierzu kann die Marktüberwachungsbehörde einen Antrag an die Telekom-Control-Kommission als andere Behörde gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EU) 2019/1020 stellen. Voraussetzung für die Ausübung der Befugnis nach Art. 14 Abs. 4 lit. k sublit. i der Verordnung (EU) 2019/1020 gemäß diesem Absatz ist, dass die Identität des Wirtschaftsakteurs oder sein Aufenthalt unbekannt ist und nicht mit vertretbaren Mitteln festgestellt werden kann. Voraussetzung für die Ausübung der Befugnis nach Art. 14 Abs. 4 lit. k sublit. ii der Verordnung (EU) 2019/1020 gemäß diesem Absatz ist, dass der Wirtschaftsakteur einer Anordnung der Marktüberwachungsbehörde gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. k sublit. i der Verordnung (EU) 2019/1020 oder der Anbieter des Dienstes der Informationsgesellschaft einer Anordnung der Telekom-Control-Kommission gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. k sublit. ii der Verordnung (EU) 2019/1020 gemäß diesem Absatz nicht binnen einer angemessenen Frist nicht Folge geleistet hat.“



§ 53 Abs. 10 MEG:

*„Wird die Telekom-Control-Kommission im Rahmen von Verfahren gemäß Art. 9 tätig, so hat sie den **Wirtschaftsakteur mit Bescheid zur Tragung von Verfahrenskosten in Höhe von 2.000 EUR** für das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission zu verpflichten. Die Höhe der Verfahrenskosten vermindert oder erhöht sich ab dem Jahr 2022 in jenem Ausmaß, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert hat. Die **Einnahmen** fließen der Rundfunk und Telekom-Regulierungs-GmbH zu und werden **auf die von Beitragspflichtigen nach § 34 Abs. 2 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001, zu leistenden Finanzierungsbeiträge** angerechnet. Ist die Identität des Wirtschaftsakteurs oder sein Aufenthalt unbekannt und kann die Telekom-Control-Kommission diesen Verfahrensaufwand daher nicht einbringlich machen, ist er aus dem Bundeshaushalt zu begleichen.“*



Netzsperrungen durch Access-Provider

Aktuelle Entwicklungen

Belma Abazagic